

Einkaufsbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Aufträge mit Ausnahme für Lieferungen von Gießereischrott. Dafür gelten die „handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gußbruch und Gießereistahlschrott“. Besondere Berücksichtigung findet der unten angeführte Punkt 5.

Abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

1. Bestellung und Bestätigung

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich. Mündliche Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Abänderungen bedürfen schriftlicher Bestätigung. Die Annahme der Bestellung ist uns unter Wiederholung der Bestellzeichen und -nummern sofort nach Empfang schriftlich zu bestätigen.

2. Preise

Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die Preise der Bestellung als Festpreise für die Lieferungen frachtfrei unserem Werk einschließlich Verpackung. Werden Preise nicht besonders vereinbart, behalten wir uns die Anerkennung der in der Auftragsbestätigung genannten Preise vor. Sofern Preise ab Lieferort festgelegt sind, verstehen sie sich frei Waggon oder Lkw. Die Bezahlung von Rollgeld lehnen wir in jedem Falle ab.

3. Lieferzeit

Die vereinbarte Lieferzeit läuft vom Tag unserer Bestellung ab und ist verbindlich. Wenn die zugesagte Lieferzeit aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl vom Auftrag zurückzutreten, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen, wobei der Lieferant die uns entstehenden Mehrkosten zu tragen hat. Sobald der Lieferant erkennt, daß ihm rechtzeitige Lieferung ganz oder zum Teil nicht möglich ist, hat er dies unverzüglich unter Angabe von Gründen und der vermutlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. Bei Verstoß gegen diese Anzeigepflicht sind wir zu den oben angeführten Rechtsfolgen berechtigt, auch wenn für die Verzögerung den Lieferanten kein Verschulden trifft.

4. Versand

Alle Lieferungen sind grundsätzlich mit Lieferschein zu versehen, aus dem unsere Bestelldaten ersichtlich sind. Für Folgen fehlender oder unrichtig ausgestellter Versandpapiere haftet der Lieferant. Waggonsendungen sind nach Station Mainz-Hafen, Ladestelle Rheinallee, Stückgut- sowie ExpresSENDUNGEN nach Mainz-Hauptbahnhof – Stückgutleitzahl 1486 (Selbstabholer) – zu richten.

5. Gewichte

Zur Gewichts- und Mengenermittlung sind die Feststellungen an der Empfangsstelle maßgebend. Bei Waggonlieferungen erfolgt die Gewichtsermittlung durch bahnamtliche Verwie-

gung. Bei Lkw-Lieferungen und Schiffsladungen sind die auf unserer geeichten Waage ermittelten Gewichte gültig. In diesem Zusammenhang entfällt Punkt 7 b) der „handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gußbruch und Gießereistahlschrott“.

6. Warenannahme

Der Empfang von Lieferungen wird vorbehaltlich einer späteren eingehenden Prüfung auf Stückzahl, Güte und Beschaffenheit bescheinigt.

7. Gewährleistung

Der Lieferant übernimmt für seine Lieferungen Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften. Er ist verpflichtet, für Waren, bei denen etwa vorhandene Mängel nicht sofort erkennbar sind oder erst später festgestellt werden können, nach dem Erkennen des Mangels unverzüglich kostenlosen Ersatz zu liefern. Die Frachtkosten für Rücksendung und Ersatzlieferung gehen zu Lasten des Lieferanten. Kommt der Lieferant mit seinen Verpflichtungen aus der Gewährleistung in Verzug, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen.

Bei Lieferung von legiertem Material garantiert der Lieferant die Zusammensetzung nach vorgeschriebenen Werkstoffnummern und Analysewerten.

8. Rechnung und Zahlung

Rechnungen sind uns nach erfolgter Lieferung unter Angabe der Bestelldaten in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Wenn nicht anders vereinbart, leisten wir Zahlungen entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Eingang der Ware, wobei jedoch die Zeit vor Eingang der Rechnung bei uns nicht berücksichtigt wird.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Mainz.

RÖMHELD & MOELLE
Eisengießerei, Maschinen- und Apparatebau GmbH
MAINZ